

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet "Westlich der Forststraße"
vom 18.02.2020**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (Göbls. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 18.02.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck / Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020, beschlossen für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan "Westlich der Forststraße" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der blau markierten Fläche des Lageplans im Maßstab 1:1000 vom 10.02.2020. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 295 der Gemarkung Steinheim

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschlichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über eine Veränderungssperre tritt nach § 16 Abs. 2 BauGB tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinheim am Albuch, 18.02.2020
gezeichnet

Weise
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lageplan zu § 2 Abs. 1:

